

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0612/2023
Amt/Aktenzeichen 10/	Datum 25.04.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 02.05.2023			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Kenntnisnahme	10.05.2023	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	17.05.2023	Ö

Betreff: Bericht über Art und Umfang der ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter
Mainz, 25. April 2023 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss und der Stadtrat nehmen den Bericht über Art und Umfang der ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter zur Kenntnis

Sachverhalt

Kommunalbeamte:innen auf Zeit sind gemäß § 119 Abs. 3 des Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) verpflichtet, einmal jährlich in einer öffentlichen Sitzung über Art und Umfang ihrer innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter sowie über die Höhe der dadurch erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr zu berichten. Bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern gilt dies nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Für Ehrenbeamte:innen gilt die Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 LBG nur, soweit die erzielten Vergütungen aufgrund der Ausübung von Ehrenämtern den Betrag von 4.000 Euro übersteigen.

Die Veröffentlichung der Tätigkeiten und dadurch erzielte Vergütungen des Oberbürgermeisters und der Dezernent:innen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Mainz.

1. Oberbürgermeister Michael Ebling

a) Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2022 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Mainzer Fernwärme GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates	1.250,00 Euro	50,00 Euro
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	3.120,00 Euro	100,00 Euro
Überlandwerk Groß-Gerau GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	9.525,58 Euro	77,00 Euro
insgesamt	13.895,58 Euro	227,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	4.295,58 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2022 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Oberbürgermeisters zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Mainzer Stadtwerke AG, Vorsitzender des Aufsichtsrates	3.167,12 Euro	300,00 Euro
Mainz-Worms-Energiebündnis GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Zweckverband Layenhof/Münchwald	0,00 Euro	0,00 Euro
Planungsgemeinschaft Rheinhessen	0,00 Euro	0,00 Euro
Zentrale Beteiligungsgesellschaft Mainz mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	500,00 Euro	300,00 Euro
Staatstheater Mainz, stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	100,00 Euro
Mitglied im Kommunalbeirat der Deutschen Telekom AG	3.000,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	6.667,12 Euro	700,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Rheinhessen Sparkasse, Verwaltungsrat	7.644,10 Euro	1.293,60 Euro
Rheinhessen Sparkasse, Zweckverband	0,00 Euro	200,00 Euro
Städtetag Rheinland-Pfalz, Vorsitzender	0,00 Euro	0,00 Euro
Kommunaler Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, Vorstandsvorsteher	7.000,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	14.644,10 Euro	1.493,00 Euro

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

2. Bürgermeister Günter Beck

a) **Nebentätigkeiten**

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2022 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Zentrale Beteiligungsgesellschaft Mainz mbH, Geschäftsführer (1*)	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Bürgerhäuser GmbH & Co. KG, Geschäftsführer	0,00 Euro	0,00 Euro
Beirat Nord der SV Sparkassenversicherung, Mitglied	750,00 Euro	130,00 Euro
insgesamt	750,00 Euro	130,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	0,00 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

sonstige Nebentätigkeiten	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Beckstage GmbH	5.990,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	5.990,00 Euro	0,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	5.990,00 Euro	0,00 Euro

Sonstige Nebentätigkeiten sind nicht abführungspflichtig.

b) **Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt**

Im Kalenderjahr 2022 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Bürgermeisters zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	6.000,00 Euro	900,00 Euro

Parken in Mainz GmbH, Mitglied des Beirates	0,00 Euro	105,00 Euro
Wohnbau Mainz GmbH, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	500,00 Euro	300,00 Euro
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	1.300,00 Euro	30,00 Euro
Mainzer Stadtwerke AG, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH, Gast mit beratender Funktion im Aufsichtsrat	0,00 Euro	0,00 Euro
mainzplus CITYMARKETING GmbH, Aufsichtsrat (ständiger Gast)	0,00 Euro	105,00 Euro
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Mitglied des Verwaltungsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
TechnologieZentrum Mainz GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Zentrale Beteiligungsgesellschaft Mainz mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates (1*)	100,00 Euro	100,00 Euro
abzuführen	7.900,00 Euro	1.585,00 Euro

1* Die Geschäftsführertätigkeit bei der Zentralen Beteiligungsgesellschaft Mainz mbH wurde aufgrund der Übernahme der Amtsgeschäfte im Übergangszeitraum bis zum Wahl des neuen Oberbürgermeisters mit Wirkung zum 24.11.2022 niedergelegt. Für diesen Zeitraum hat Herr Beck als ständiger Vertreter des Oberbürgermeisters die Funktion als Vorsitzender des Aufsichtsrates der ZBM übernommen.

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Rheinessen Sparkasse, Mitglied des Verwaltungsrates	2.880,80 Euro	470,40 Euro
Rheinessen Sparkasse, Mitglied des Zweckverbandes	0,00 Euro	400,00 Euro

Rheinessen Sparkasse, stellvertretendes Mitglied des Kreditausschusses	0,00 Euro	470,40 Euro
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Mitglied des Verwaltungsrates	4.810,00 Euro	900,00 Euro
Städtetag Rheinland-Pfalz, stv. Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	7.690,80 Euro	2.240,80 Euro

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

3. Beigeordnete Manuela Matz

a) Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2022 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG, stv. Vorsitzende des Beirates	1.500,00 Euro	100,00 Euro
FrankfurtRheinMain GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	1.500,00 Euro	100,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	0,00 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

sonstige Nebentätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Rheinhessenwein e. V., Mitglied des Gesamtvorstandes	0,00 Euro	50,00 Euro
insgesamt	0,00 Euro	50,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	0,00 Euro	50,00 Euro

Sonstige Nebentätigkeiten sind nicht abführungspflichtig.

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2022 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt der Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, Vorsitzende des Aufsichtsrates	1.300,00 Euro	30,00 Euro
mainzplus CITYMARKETING GmbH, Vorsitzende des Aufsichtsrates	0,00 Euro	200,00 Euro
TechnologieZentrum Mainz GmbH, Vorsitzende des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, Gast mit beratender Funktion	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	1.300,00 Euro	230,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

keine

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

4. Beigeordneter Dr. Eckart Lensch

a) Nebentätigkeiten

keine

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2022 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt des Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Wohnbau Mainz GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	500,00 Euro	500,00 Euro
in.Betrieb gGmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Alten- und Wohnheime gGmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	40,00 Euro
Gesellschaft für psychosoziale Einrichtungen gGmbH (gpe), stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	500,00 Euro	540,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

keine

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

5. Beigeordnete Janina Steinkrüger

a) Nebentätigkeiten

Nach dem Bericht gemäß § 8 der Nebentätigkeitsverordnung gab es 2022 folgende genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten:

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH, Vorsitzende des Aufsichtsrates	1.200,00 Euro	150,00 Euro
Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH, Aufsichtsrat (Gaststatus)	0,00 Euro	0,00 Euro
insgesamt	1.200,00 Euro	150,00 Euro
davon unterliegen nicht der Abführung	9.600,00 Euro	1.900,00 Euro
abzuführen	0,00 Euro	0,00 Euro

Für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst oder ihm gleichgestellten Dienst besteht eine Ablieferungspflicht, sofern ein Höchstwert von 9.600 Euro überschritten wird. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sie im Einzelfall 160 Euro oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 Euro übersteigen.

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2022 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt der Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Vorsitzende des Verwaltungsrates	2.292,00 Euro	50,00 Euro
Parken in Mainz GmbH, Vorsitzende des Beirates	0,00 Euro	315,00 Euro
Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR, Mitglied des Verwaltungsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Verkehrsverbund Mainz-Wiesbaden GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	60,00 Euro
Integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Region Frankfurt RheinMain (ivm GmbH), Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	50,00 Euro

Zweckverband Rhein-Nahe-Verkehrsverbund (ZRNN), stv. Vorsitzende	0,00 Euro	0,00 Euro
Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd, Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz, Mitglied des Vorstandes	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	2.292,00 Euro	415,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Fluglärmkommission Frankfurter Flughafen, stv. Vorsitzende	0,00 Euro	52,00 Euro
insgesamt	0,00 Euro	52,00 Euro

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i. S. d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

6. Beigeordnete Marianne Grosse

a) Nebentätigkeiten

keine

b) Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Hauptamt

Im Kalenderjahr 2022 wurden folgende Tätigkeiten ausgeübt, die dem Hauptamt der Beigeordneten zuzurechnen sind:

Tätigkeit	Vergütung/ Aufwandsent- schädigung	Sitzungsgeld
Volkshochschule Mainz e. V., Mitglied des Vorstandes	0,00 Euro	0,00 Euro

Grundstücksverwaltungsgesellschaft der Stadt Mainz mbH, stv. Vorsitzende des Aufsichtsrates	1.300,00 Euro	0,00 Euro
Wohnbau Mainz GmbH, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
Mainzer Aufbaugesellschaft mbH, beratendes Mitglied des Aufsichtsrates	0,00 Euro	0,00 Euro
mainzplus CITYMARKETING GmbH, Aufsichtsrat (Gast mit beratender Stimme)	0,00 Euro	0,00 Euro
Staatstheater Mainz GmbH, beratendes Mitglied	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Stiftungsrat	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Deutsches Kabarettarchiv e. V., stv. Vorstandsvorsitzende	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Kunsthalle Mainz, Vorstand	0,00 Euro	0,00 Euro
Stiftung Haus des Erinnerns, Vorstand	0,00 Euro	0,00 Euro
Alexander Karl-Stiftung, Mitglied des Stiftungsbeirates	0,00 Euro	0,00 Euro
abzuführen	1.300,00 Euro	0,00 Euro

Für Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehen, besteht ein Annahmeverbot.

c) Öffentliche Ehrenämter

keine

Alle abführungspflichtigen Einkünfte werden an die Stadtkasse abgeführt.

7. Ehrenamtlicher Beigeordneter Volker Hans

Für Ehrenbeamt:innen gilt die Verpflichtung zur Unterrichtung nach § 119 Abs. 3 LBG nur, soweit die erzielten Vergütungen aufgrund der Ausübung von Ehrenämtern den Betrag von 4.000 Euro übersteigen.

Die Vergütungen der von Herrn Beigeordneten Hans ausgeführten Ehrenämter übersteigen den Betrag von 4.000 Euro nicht.